

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Club maritim Erfurt e.V.“

Er hat seinen Sitz in –Erfurt- und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt am 16.05.1990 unter lfd. Nr.: VR 1149 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler- Verband e.V., im Deutschen Seesportverband e.V., im Landessportbund Thüringen e.V., sowie im Stadtsportbund Erfurt e.V..

Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des See- und Segelsports und der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung insbesondere durch die Unterstützung der Jugendarbeit, des Gesundheits-, Breiten - und Wettkampfsports, der Traditionspflege, der Gestaltung eines regen Clublebens sowie des Freizeitsegelns.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Club pflegt und fördert den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Freizeitbetätigung im Club, er organisiert Sport- und Spielfeste, Meisterschaften und Pokalwettkämpfe, besonders für Kinder und Jugendliche.

Der Club trägt durch kulturell-sportliche Veranstaltungen zur Förderung von Sport und Gesundheit im Territorium bei. Er fühlt sich dem Umwelt- und Naturschutz verpflichtet.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur über den gesetzlichen Vertreter geltend machen.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Vereinsmitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag des Mitgliedes an den Vorstand und nach dessen Zustimmung für einen unbestimmten Zeitraum ruhen.

Das Mitglied verliert vom Tage der Zustimmung durch den Vorstandes bis zum Datum des schriftlichen Widerrufs seiner ruhenden Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten.

Während der ruhenden Mitgliedschaft ist ein Beitrag entsprechend der Finanzordnung zu entrichten. Das ruhende Mitglied hat nur das Recht die erneute Mitgliedschaft ohne Aufnahmegebühr wieder zu aktivieren.

Fördermitglieder entrichten einen Beitrag entsprechend der Finanzordnung. Die Entrichtung der Aufnahmegebühr entfällt. Aus der Fördermitgliedschaft ergeben sich keine Rechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (Ausschlussfrist 30. September des Kalenderjahres) zulässig.

Soll die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.12. wirksam werden, verzichtet das Mitglied auf die Rückzahlung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalender.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Es gilt das Datum der Zustellung des eingeschriebenen Briefes.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Bei der zweiten Beitragsmahnung ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss automatisch erfolgt, wenn die Beitragsrückstände nicht innerhalb von einem Monat auf das Clubkonto eingegangen sind. Vom Recht der Berufung ausgeschlossen ist der Vereinsausschluss wegen der Rückstände in der Beitragsentrichtung.

§ 6 Jugendarbeit

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgruppe zusammengeschlossen.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig.

Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung wählt einen Jugendwart und einen Jugendvorstand.

Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

Aktives und passives Wahlrecht besitzen innerhalb der Jugendabteilung alle ihre Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr nehmen ihr Stimmrecht über ihre gesetzlichen Vertreter wahr.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Der Mitgliedsbeitrag ist lt. Finanzordnung zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Bildung von Sparten bzw. Sektionen beschließen. Satzung und Ordnungen des Vereins bleiben ohne Einschränkungen für alle Gliederungen gültig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in Anlehnung an den gültigen Haushaltsplan bei Rechtsgeschäften beschränkt, und Bedarf bei dessen Überschreitung der Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Bootswart/techn. Leiter
- c) dem Sportwart
- d) dem Schriftführer/Pressewart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Freizeitsportwart
- g) bis zu 2 Beisitzern

Beim Ausscheiden von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes nach Buchstaben a) bis g) oder bei begründetem Interesse des Vereins können, mit einfacher Stimmenmehrheit des erweiterten Vorstandes, bis zu 2 Vereinsmitglieder bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in den erweiterten Vorstand kooptiert werden.

Werden Sparten oder Sektionen gebildet, sind deren gewählte 1. Vorsitzenden automatisch stimmberechtigtes Mitglied des erw. Vorstandes.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bedarf einer Anwesenheit von 20 v.H. aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (in Anlehnung an §4 Mitgliedschaft) eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Ausnahmen bilden dabei die gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 4 dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Monat des Kalenderjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bei Versammlungseröffnung schriftlich, unter Bezeichnung der Veränderung der Tagesordnung, fordert. Die Veränderung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind im Auftrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 20 v.H. der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 v.H. der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als 20 v.H. der ordentlichen Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung ist auf die erleichterten Bedingungen hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3 / 4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmenenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den Rechtsträger über.

Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu gleichen Anteilen von der Kommune, von dem TSV und dem TLSV zu verwenden.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3 / 4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Sonstiges

Bestandteil dieser Satzung ist die Wahl-, die Geschäfts-, die Finanz- und Jugendordnung.

Vorstehende Satzung wurde am 28.01.2006 in Nöda von der Mitgliederversammlung als zweite überarbeitete Fassung der Satzung vom 28.02.1995 beschlossen.

§ 17 Rechtsgültigkeit

Bei Unwirksamkeit eines der vorstehenden Bestimmungen bleibt die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister